

■ **Notz-Wohlfahrtsfonds**, in Brüg g, Gewährung von Unterstützungen oder Beiträgen an gegenwärtige oder frühere Arbeitnehmer der Stifterin usw., Stiftung (SHAB Nr. 9 vom 16. 01. 2003, S. 3, Publ. 815178). Urkundenänderung: 21. 01. 2003. Name neu: **Notz-Wohlfahrtsstiftung**. Zweck neu: Die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmer der Stifter- bzw. Arbeitgeberfirma durch Gewährung von Unterstützungen und Leistungen: an den Arbeitnehmer im Falle von Alter oder Invalidität oder in Notlagen, wie bei Krankheit oder Invalidität von ihm selbst; an den Arbeitnehmer in Notlagen, wie bei Krankheit oder Invalidität seines Ehegatten, seiner minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kinder oder anderer Personen, für deren Unterhalt er sorgt. Die Beiträge des Arbeitgebers können gemäss Artikel 331 Abs. 3 OR auch aus vorgängig hierfür geäufteten und gesondert ausgewiesenen Beitragsreserven erbracht werden. Die Stiftung kann solche Beiträge an andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen leisten, denen sich die Stifterfirma angeschlossen oder die sie selbst errichtet hat. Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist. Aufsichtsbehörde neu: Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS). Organisation neu: Stiftungsrat: mindestens 3 und höchstens 6 Mitglieder.

Tagebuch Nr. 1085 vom 15.04.2003
(00959648 / CH-073.7.004.268-2)